

Stolpersteine bei der straflosen Selbstanzeige im Erbfall

Jacqueline Saladin, Advokatin
bei Ludwig + Partner AG, Advokaten

Mit dem neuen Nachsteuerverfahren in Erbfällen sollte es den Erben erleichtert werden, vom Erblasser hinterzogenes Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen. Als Anreiz für eine Selbstanzeige wurde der Zeitraum für die Nachbesteuerung bei Erbfällen auf drei Jahre verkürzt. Je nach Zeitpunkt des Todesfalls des Erblassers können die Erben aber nicht in den Genuss dieser vorteilhaften Regelung kommen.

Vorbemerkung

Am 1. Januar 2010 trat das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft. Es soll den Erben nach Eintritt in die Steuerposition des Erblassers ermöglichen, von einer vereinfachten Nachbesteuerung allenfalls vom Erblasser hinterzogener Bestandteile von Vermögen und Einkommen profitieren zu können.

Der Vorteil des vereinfachten Nachsteuerverfahrens im Erbfall – im Gegensatz zur Selbstanzeige –, besteht darin, dass die Nachsteuer nur für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden und zwar nach den (vorteilhaftesten) Vorschriften über die ordentliche Veranla-

gung berechnet und samt Verzugszins von der Steuerbehörde nachgefordert wird.

Die Crux mit dem Todeszeitpunkt

Die Frage, ob das neue vereinfachte Nachsteuerverfahren anwendbar ist, entscheidet sich nach dem Zeitpunkt des Todesfalls. Die Art. 220a DBG und Art. 78d StHG halten mit Bezug auf die Anwendbarkeit des neuen Rechts einschränkend fest, dass auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, noch die Bestimmungen des bisherigen Rechts anwendbar bleiben.

Dies bedeutet, dass das neue vereinfachte Nachsteuerverfahren nur von Erben beansprucht werden kann, die einen Todesfall nach dem 31. Dezember 2009 zu beklagen haben. Liegt der Todesfall vor oder am 31. Dezember 2009 und nimmt ein Erbe eine Selbstanzeige vor, so unterliegt diese dem Nachsteuerverfahren nach altem Recht. Dies hat zur Konsequenz, dass die Nachbesteuerung über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgt.

Es geht noch komplexer...

Wenn die Elternteile nacheinander versterben, der eine Elternteil vor und der andere nach Inkrafttreten des vereinfachten Nachsteuerverfahrens, können bis zu zwei unterschiedliche Nachsteuerverfahren bei einer Selbstanzeige durch die Nachkommen als Erben gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Dies gilt in der Praxis der Steuerbehörden dann, wenn beide Elternteile gemeinsam ihre Einkommens- und Vermögensbestandteile in den Steuerdeklarationen unvollständig angegeben haben. Hier wird auf den erstversterbenden Elternteil das bisherige Recht zum Nachsteuerverfahren angewendet und auf den zweitversterbenden Elternteil das neue vereinfachte Nachsteuerverfahren. Die Steuerbehörde kann aber aufgrund der Verjährungsregelung insgesamt nur eine Nachbesteuerung für maximal zehn Jahre vornehmen.

Hat aber nur der erstversterbende Elternteil Steuern hinterzogen, so kommt aufgrund der Regelungen in den Art. 220a DBG und Art. 78d StHG nur das altrechtliche Nachsteuerverfahren bei einer Selbstanzeige durch die Nachkommen zur Anwendung. Es werden die Steuern und Verzugszinsen der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers nachbesteuert. War hingegen nur der zweitversterbende Elternteil der Steuersünder, kommt bei einer Selbstanzeige durch die Erben in diesem Fall auch nur das neue vereinfachte Nachsteuerverfahren zur Anwendung.

Wissen der Erben schadet

Den Nachkommen als Erben werden keine Bussen für von den Erblassern hinterzogene Steuern auferlegt. Dennoch können die Nachkommen unter Umständen selbst bei einer Selbstanzeige ins Visier der Strafverfolgungsbehörden geraten.

Wenn die Nachkommen als Erben bereits im Zeitpunkt des erstversterbenden Elternteils Kennt-

nis hatten, dass der Erblasser bei der Steuerdeklaration unvollständige Angaben zum Vermögen und/oder zum Einkommen gemacht hat, droht den Nachkommen bei einer Selbstanzeige nach Versterben des zweiten Elternteils ein Strafverfahren wegen Verheimlichung von Nachlasswerten des ersten Erblassers und zudem ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung aufgrund eigenen Verschuldens.

Und jetzt?

Die Qualifikation als Erbe ist also nicht allein entscheidend dafür, ob das neue vereinfachte Nachsteuerverfahren im Erbfall für die Erben zur Anwendung gelangt.



Ludwig + Partner AG, Advokaten, St. Alban-Vorstadt 110,
4052 Basel, +41 61 204 02 02, www.ludwigpartner.ch